



Kindergartenordnung

des Waldzwerge-Kindergartens

1.) Förderung des Kindes

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern.

Um die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu unterstützen, ist die enge, vertrauensvolle Abstimmung zwischen Erzieher/innen und Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in Gremien und bei Veranstaltungen oder Projekten der Einrichtung ist wünschenswert. Zur Förderung des Kontaktes bietet die Einrichtung verschiedene Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Eltern an. Diese sind in der Konzeption der Einrichtung niedergelegt.

2.) Besuch des Kindergartens

Der Kindergartenbesuch ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können.

Die Kinder sollten deshalb den Kindergarten regelmäßig besuchen. Sollte ihr Kind mal erkrankt sein, melden sie sich bitte im Kindergarten.

Unsere Telefonnummer lautet : 02850/935000

3.) Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Öffnungs- und Schließungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten schriftlich angekündigt und rechtzeitig bekannt gegeben. Hierzu gehören die tägliche Öffnungszeit, Absprachen über Verfügungstage, Brückentage, Tage der Brauchtumpflege und Zeiten für Fortbildung des Personals.

3.1 Betreuungszeiten

Die unterschiedlichen Zeitkontingente für die Betreuung der Kinder (25 Std./35 Std.) werden zu festgelegten Zeiten des Tages und der Woche angeboten, so dass sichergestellt ist, dass alle Kinder in höchstmöglichem Umfang an den Bildungsangeboten der Einrichtungen teilnehmen können und während ihres Aufenthaltes ihre Bezugspersonen antreffen. Anfangs- und Endzeiten der jeweiligen Tages-Zeitbudgets werden vom Rat der Kindertageseinrichtung festgelegt. Die Öffnungszeiten für eine 25/35 Stundenwoche entnehmen sie unserem Flyer „Gemeinsam spielen, leben lernen lachen.“

Es wird davon ausgegangen, dass das Kind regelmäßig an fünf Tagen in der Woche die Kindertageseinrichtung besucht und die Abwesenheitstage (z.B wg. Krankheit oder Urlaub) kurzfristig, bzw. wenn planbar in voraus mitgeteilt werden.

3.2 Schließung in den Ferien

Die Kindertagesstätte kann während der Schulferien im Sommer für bis zu 4 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr schließen. Ebenfalls 1 Woche in den Osterferien. Der genaue Zeitpunkt der Kindergartenferien wird nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger festgelegt.



3.3 Schließung aus wichtigem Grund

Es bleibt dem Träger vorbehalten, dass die Einrichtung aus wichtigem Grund geschlossen werden kann. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Epidemien
- b) gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden.
- c) Desinfektion des Kindergartens wegen ansteckender Krankheiten

Bei Schließung der Einrichtung unter den o. a. Voraussetzungen ist der Träger von seiner Verpflichtung zur Betreuung der Kinder befreit. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bestehen.

4.) Aufsicht

Für die erforderliche Aufsicht auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindergarten sind die Eltern selbst verantwortlich. Hält sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens auf dem Kindergartenspielplatz auf, liegt die Aufsichtspflicht ebenfalls bei den Eltern. Im Kindergarten und auf dem Kindergartengrundstück tragen während der Öffnungszeiten die Erzieher die Aufsichtsverantwortung. Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Eltern ein Fernbleiben des Kindes unverzüglich bei der Gruppenleiterin oder der Leitung des Kindergartens melden. Kindern, die von den Eltern oder deren Beauftragten begleitet werden, sind zu Beginn der täglichen Öffnungszeiten direkt an die zuständige Aufsichtsperson des Kindergartens zu übergeben bzw. zum Ende der Öffnungszeiten von dieser entgegenzunehmen. Der Übergabeort ergibt sich aus dem Aufnahmevertrag.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Eltern eine Aufsichtspflicht.

5.) Unfallversicherung

Kinder sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindergarten, auf dem Kindergartengrundstück und im Gebäude sowie bei Kindergartenveranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Eltern, die bei Kindergartenaktivitäten mitarbeiten, sind ebenfalls mitversichert - einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindergarten. Wegeunfälle sind der Kindergartenleitung sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder persönlich abzuholen. Sollten die Kinder von anderen Personen abgeholt werden, muss die Gruppenleitung oder Kindergartenleitung vorher davon informiert werden. Das Personal des Kindergartens trägt die Verantwortung für die Kinder nur während der angegebenen Öffnungszeiten.

6.) Gesundheitsvorsorge, Erkrankungen

6.1 Gesundheitsvorsorge:

Es besteht bei den Vertragspartnern Einvernehmen, dass für das Kind alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz getroffen werden. Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich, dass sie dafür Sorge getragen haben und weiterhin tragen werden, dass das Kind alle ärztlichen Vorsorgetermine wahrnimmt.

Vor der Aufnahme in der Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungs-



heftes für Kinder nach §26 SGB V oder einer entsprechend ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

Die Kosten für diese Untersuchung oder Bescheinigungen tragen die Erziehungsberechtigten.

Die Einrichtung verpflichtet sich, darauf zu achten, dass die Betreuung während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung in der Weise erfolgt, dass die körperliche und seelische Gesunderhaltung des Kindes gewährleistet ist.

6.2 Erkrankungen / Behinderungen

Ist der Gesundheitszustand des Kindes beeinträchtigt, z. B. durch Allergien, organische Störungen oder Behinderungen, muss dies der Leitung mitgeteilt werden. Wenn aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen und die Einrichtung eine angemessene Betreuung und Förderung gewährleisten kann, kann das Kind in die Einrichtung aufgenommen werden.

Bei akuter Erkrankung und Fieber darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Es muss der Leitung am ersten Fehltag mitgeteilt werden, warum das Kind nicht kommt und wie lange es voraussichtlich abwesend sein wird. Tritt der Verdacht auf eine akute Erkrankung in der Einrichtung auf, ist die Leitung/Gruppenleitung verpflichtet, die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Diese müssen sicherstellen, dass ihr Kind unverzüglich abgeholt wird.

6.3 Infektionskrankheiten / Infektionsschutzgesetz

Bei ansteckender Erkrankung des Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, sofort die Leitung der Einrichtung zu informieren und das Kind vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten.

Die Leitung der Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet beim Auftreten von Infektionskrankheiten das Gesundheitsamt zu informieren.

Die der Einrichtung nach § 34, Abs 5 Infektionsschutzgesetz obliegende Belehrungsverpflichtung gegenüber den Erziehungsberechtigten wird durch das dem Vertrag beigelegte Merkblatt erfüllt.

6.4 Medikamente

Im Kindergarten werden keine Medikamente verabreicht.

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmeregelungen sollten für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden. Hier muss eine genaue Information über das vorliegende Krankheitsbild und über notwendige Verhaltensweisen in der Einrichtung vorliegen.

Im Fall einer ansteckenden Krankheit, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn das Kind den Kindergarten wieder besuchen soll.

6.5 Lausbefall in unserer Einrichtung :

Als Erziehungsberechtigte geben Sie zu Beginn der Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten sowohl den Erzieherinnen der Einrichtung, als auch den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes eine schriftliche Erlaubnis, den Kopf Ihres Kindes auf Läuse zu untersuchen.

Sobald ihrerseits ein Lausbefall bei ihrem Kind festgestellt wird, ist die Einrichtung umgehend zu informieren und unverzüglich eine Lausbehandlung durchzuführen.

Die Einrichtung selbst ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem Gesundheitsamt jeden Lausbefall zu melden. Da eine Ansteckungsgefahr nur von erwachsenen, lebenden Läusen ausgeht, darf das Kind nach einer einmaligen Behandlung mit einem wirksamen Mittel am folgenden Tag die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen. Die geeigneten Wirkstoffe sind laut der DGPI (Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie) die Pyrethroide, Dimeticone oder Malathion.

Um unsere Einrichtung wieder besuchen zu können,

- muss der Beipackzettel eines Mittels mit o.g. Wirkstoff, versehen mit Datum und Unterschrift des Apothekers, vorgelegt werden.



- markieren Sie auf dem Beipackzettel entweder den Wirkstoff, oder aber die Aussage, dass das Mittel nach einmaliger Anwendung auf lebende Läuse und Lauseier wirkt.
- wird eine Zweitbehandlung von uns vorausgesetzt.
- Als Mitarbeiter der Einrichtung behalten wir uns vor, ein ärztliches Attest zur Bestätigung der erfolgreichen Behandlung zu verlangen.

Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu erklären, dass in der Familie und in der Umgebung in den letzten 6 Wochen keine ansteckenden Krankheiten vorgekommen sind, und dass das Kind noch nicht wegen einer Lungentuberkulose oder einer Tuberkulose anderer Organe in Behandlung gewesen ist. Ebenso darf in der Familie niemand an Tuberkulose leiden.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, im Krankheitsfall und beim Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen, die Leiterin oder die Gruppenleiterin des Kindergartens unverzüglich zu benachrichtigen.

7.) Elternbeitrag

Die Eltern haben entsprechend ihrem jährlichen Einkommen monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten des Kindergartens an die Stadt zu entrichten.

Beitragszeitraum ist jeweils das Kindergartenjahr vom 01.08.-31.07. eines Jahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Der Beitrag richtet sich jeweils nach dem Brutto-Jahreseinkommen des Vorjahres (=Bruttoeinkommen abzüglich anerkannter Werbungskosten; zum Einkommen zählt auch Arbeitslosenunterstützung, Renten, zur Zeit 450 Euro Jobs etc., jedoch kein Kindergeld) bzw. nach dem aktuellen Einkommen wenn man dadurch in eine andere Einkommensstufe fällt.

Auf Antrag bei der Stadtverwaltung werden Beiträge ermäßigt oder erlassen, soweit dem Minderjährigen und seinen Erziehungsberechtigten die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

8.) Mitwirkung der Eltern

Wir sind ein Elterninitiative und auf Ihre Hilfe angewiesen. Uns ist es wichtig ,Gelder einzusparen, die wir dann für Sonderaktionen den Kindern zugute kommen lassen. Dies bedeutet für sie kleine Aufgaben zu übernehmen oder uns bei Aktionen zu unterstützen.

9.) Kündigung

Der Vertrag ist für die Laufzeit der in Teil I, Punkt 1.1. genannten Dauer gültig. Er kann jedoch von den Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.e.J.) gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Sie ist von den Erziehungsberechtigten an die Leitungskraft zu richten.

In besonders begründeten Fällen, wie z.B. Ortswechsel der Personensorgeberechtigten, ist eine vorzeitige Vertragsbeendigung / Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Eine sofortige Beendigung des Vertrages ist nur aus besonders wichtigem Grund möglich. Im Einzelfall kann eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden.

- a. der Vereinsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung des Aufnahmevertrages nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung beim Träger eingeht;



- b. Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von drei Monaten.
- c. Verweigerung der in Teil II, 1 beschriebenen Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den Erzieher/innen.
- d. die Eltern gegen den vor Vertragsabschluß bekannt gemachten Zielen des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung der entsprechenden Arbeit des Kindergartens entgegenwirken.

10.) Datenweitergabe

Der Träger muss gemäß der §§ 12 und 14, KiBiz bestimmte Daten an das Jugendamt, das Schulamt, das Gesundheitsamt, das Landesjugendamt, die Schule und das Statistische Landesamt weiter geben. Die Leitung der Einrichtung trägt dafür Sorge, dass den Personensorgeberechtigten jeweils vor der Datenweiterabgabe mitgeteilt wird, welche Daten weitergeleitet werden sollen.

11.) Erstellung einer Bildungsdokumentation

Die Vertragspartner bekunden ihr Einvernehmen damit, dass die Mitarbeiter/innen der Einrichtung die Bildungsentwicklung des Kindes kontinuierlich beobachten und dokumentieren. Die Dokumentation bildet eine Grundlage für die Konsensgespräche mit den Personensorgeberechtigten über die weitere Förderung ihres Kindes. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann die Bildungsdokumentation auch der Grundschule vorgelegt werden.

12.) Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlage sowie das pädagogische Konzept mit der Fassung vom Mai 2011
Eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Vorstellung bleibt vorbehalten

13.) Allgemein

Die Leiterin des Kindergartens und die Gruppenleiterin stehen für Gespräche und Beratungen mit den Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Damit die Arbeit im Kindergarten nicht gestört oder behindert wird, sollen dafür frühzeitig geeignete Termine vereinbart werden.

Hospitationen von Erziehungsberechtigten sind mit dem Einverständnis der Leiterin möglich. Zahl und Dauer der Hospitationen sollen sich an der pädagogischen Situation der einzelnen Gruppe orientieren.

14.) Gelder

Einmal im Jahr wird ein Unkostenpauschale von **20,- Euro pro Kind/ pro Kindergartenjahr erhoben.**

Diese Pauschale wird für besondere Anlässe wie z.B. Back,- und Kochangebote, Waldspaziergänge, Nikolausfeier, Adventszeit, gemütliche Runden ect. genutzt. Der Beitrag **wird 15 Tage nach Beginn des neuen Kindergartenjahres fällig.**

Das Essensgeld für das in Anspruch genommene Mittagessen muss **bis spätestens zum 15. des Folge Monats bezahlt werden.**

Sollte das Essensgeld nicht fristgerecht bezahlt werden, kann das Kind bis zur Entrichtung des Betrages nicht mehr am Mittagessen teilnehmen.



Der Unkostenbeitrag für das Frühstück eines jeden Monats muss bis spätestens zum **15. des laufenden Monats bezahlt werden.**

Wir bitten um fristgerechte Zahlung des Frühstücksgeldes, damit das Kind auch weiterhin am Frühstück teilnehmen kann.

15.)Schlussbestimmung

Bei der Aufnahme des Kindes ist ein Aufnahmebogen zu erstellen.

Die Genehmigung zur Erstellung einer Bildungsdokumentation ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kindergartenordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Änderungen der Kindergartenordnung erfolgen im Einvernehmen mit dem Rat der Tageseinrichtung (Elternbeirat, Vorstand und pädagogisches Personal).



Ich/wir erkläre/n mich/uns mit der Kindergartenordnung des Vereins Waldzwerge-Kindergarten e.V. Haldern einverstanden und verpflichte/n mich/uns ausdrücklich zur ordnungsgemäßen Einhaltung.
Eine Kindergartenordnung ist uns/ mir ausgehändigt worden und wir/ich habe/n sie zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Trägers, vertreten durch

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)